



UNIVERSIDADE ESTADUAL PAULISTA
"JÚLIO DE MESQUITA FILHO"
Campus de Marília



**CULTURA
ACADÊMICA**
Editora

Kant in der Rechtsphilosophie Hegels

Pedro Geraldo Aparecido Novelli

Como citar: NOVELLI, P. G. A. Kant in der Rechtsphilosophie Hegels. *In*: HULSHOF, M.; MARQUES, U. R. de A. (org.). **A linguagem em Kant. A linguagem de Kant.** Marília: Oficina Universitária; São Paulo: Cultura Acadêmica, 2018. p. 237-248.
DOI: <https://doi.org/10.36311/2018.978-85-7249-010-8.p237-248>



All the contents of this work, except where otherwise noted, is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Unported.

Todo o conteúdo deste trabalho, exceto quando houver ressalva, é publicado sob a licença Creative Commons Atribuição - Uso Não Comercial - Partilha nos Mesmos Termos 3.0 Não adaptada.

Todo el contenido de esta obra, excepto donde se indique lo contrario, está bajo licencia de la licencia Creative Commons Reconocimiento-NoComercial-CompartirIgual 3.0 Unported.

CAPÍTULO 12.

KANT IN DER RECHTSPHILOSOPHIE HEGELS

Pedro Geraldo Aparecido NOVELLI

EINLEITUNG

Die Hegelsche Philosophie ist ohne Zweifel eine Philosophie, die die Geschichte der Philosophie in sich betrachtet. Das bedeutet, dass Hegel stets in allen ihren Ausdrücken, d. h., nach den verschiedenen Philosophen und Philosophen verschiedener Zeiten, den Dialog und die Beziehung zur Philosophie suchte. In diesem Sinne hält sich Hegel nicht an die Gedanken, dass eine Philosophie verlassen werden kann oder von einer anderen überwunden werden kann, sondern dass Philosophien in der Philosophie selbst aufgehoben sind. Die Geschichte der Philosophie ist für Hegel nichts anderes als die Darlegung des Denkens, die zunehmend als solches erkannt wird, was es ist, wie es ist und was es durch seine mannigfaltigsten Erscheinungen ist. Keine Philosophie sollte zugunsten einer anderen veraltet sein, denn das würde der Philosophie viel mehr schaden. Der Widerspruch zwischen den Philosophien, da sie im Plural

auftritt, zeigt nur die Identität zwischen philosophischen Unterschieden, die nicht nur durch die Überlappung zwischen ihnen bestätigt und / oder bestätigt werden, sondern vielleicht vor allem durch die Fähigkeit, neben Unterschiede und sogar Widersprüche zu koexistieren.

Insofern Hegel den Dialog und das Philosophieren übernimmt, nimmt er sie aus der Perspektive der Einfügung in einem kollektiven Kontext, denn Philosophie übersetzt sich nicht als solipistische Aktivität. Hegel erkennt, dass die Philosophie einer Zeit die Philosophie aller Zeiten ist und dass es keinen ursprünglichen Gedanken gibt, der keine Beziehung zu Nahrung hat, wie das, was vorangeht und fortschreitet. Sein philosophisches Denken versucht, den Gedanken zu begründen, der es konstituiert und ihm alle Bedingungen für eine mögliche Originalität bietet. Daher war Hegel ein aufmerksamer Leser und Gelehrter der Philosophien, die seiner Zeit vorausgingen, sowie jene, die zu seiner Zeit bemerkt wurden. Seine Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie sind der Beweis für sein Engagement, über eine solche Annahme nachzudenken. Es ist klar, dass es immer möglich sein wird, Hegels Lesen und Engagement herauszufordern und sie zumindest eine zweifelhafte Überlegung zu machen. In der Tat ist die Geschichte der Philosophie mit Erscheinungsformen der Zwietracht in Bezug auf die Wahrnehmung von oder von diesem Denker durch einen anderen gefüllt. Fichte zum Beispiel beabsichtigte, Kants Philosophie in seiner Philosophie betrachtet zu haben. Dies war nicht Kants eigenes Verständnis. Der war sicherlich der gegenwärtigste Gesprächspartner in Hegels Philosophie. Seine Bildung wurde unter dem Einfluss und der Aktualität des Kantianismus bereits in seinen Gymnasialjahren gegeben, die Hegel zum Erkennen und sogar zum Tribut bringt.

Kants Einfluss auf die Hegelsche Philosophie verdient in zweierlei Hinsicht sorgfältige Aufmerksamkeit: die erste ist durch das Verständnis von Hegels Gedankenbildung, und die zweite, um Hegels Befürchtung zu erkennen, dass Kant sich sie aneignen und sein eigenes Denken begründen könnte. Mit dieser Perspektive beabsichtigt diese Forschung, die Präsenz von Kant, oder besser gesagt, von seinem philosophischen Denken in Hegels Schriften explizit zu machen. Aus diesem Grund wurde hier Hegels Rechtsphilosophie in ihrer ersten veröffentlichten Ausgabe 1821 gewählt,

weil es ein Werk der Reife war, in dem sich das Hegelsche Denken in all seiner Überzeugung manifestiert. Darüber hinaus wird in einem Werk der Reife angenommen, dass der Philosoph bereits die Unterschiede in Bezug auf seinen Bildungsprozess und die Annahme seiner eigenen Perspektive feststellte. Im erwähnten Text versuchten wir, die nominalen Referenzen zu identifizieren, die direkt an Kant gemacht wurden, und sie wurden als Bestimmung des zu befolgenden Kurses genommen. Offensichtlich bezieht sich Hegel auf Kant auch durch die Begriffe „Kantian“, „Kantische Philosophie“ usw., aber hier wurde die Option gewählt, Kants Namen direkt zu erwähnen. Solche Erwähnungen sind insgesamt sechs, von denen jede in einem bestimmten Absatz erwähnt wird. Obwohl man annehmen kann, dass es wenige Zitate gibt, sind sie nicht von geringer Bedeutung, da sie in der Konstruktion der architektonischen Struktur des fraglichen Werkes angeordnet sind. Es ist nun möglich, die verschiedenen Momente zu unterscheiden, in denen Kant von Hegel nominell erwähnt wird.

DIE ANWESENHEIT VON KANT IN DER EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS

In einem Brief von Hegel an Schelling, Januar 1795, schreibt Hegel “Seit einiger Zeit habe ich das Studium der Kantischen Philosophie wieder hervorgehoben, um seine wichtige Resultate auf manche uns noch gäng und gäbe Idee anwenden zu lernen oder diese nach jenen zu bearbeiten.” (HEGEL, 1969, S. 16).

Für Hegel war Kant immer eine sehr wichtige Lektüre. Noch mehr kann man dazu sagen, dass Kant in den Werken Hegels der Hauptansprechpartner ist. Entweder spricht Hegel direkt mit Kant oder indirekt mit seiner Philosophie. Hegel hatte in seinen Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie den großen Beitrag Kants.

„Kantische, Fichtesche und Schellingsche Philosophie. In diesen Philosophien ist die Revolution als in der Form des Gedankens niedergelegt und ausgesprochen, zu welcher der Geist in der letzteren Zeit in Deutschland fortgeschritten ist; (...)“ (HEGEL, 1996a, S. 374).

Wegen der Wichtigkeit der Philosophie Kants für Hegel ist es hier der Versuch die Präsenz Kants in der Philosophie Hegels zu zeigen. In diesem Sinn wurde hier die Grundlinien der Philosophie des Rechts gewählt, um dieses Ziel zu erreichen. Es ist im Werk zitiert, dass sich Hegel mit Kant durch direkte und zugleich indirekte Referenzen beschäftigt. Meistens werden hier die direkten Referenzen zu Kant betrachtet. In anderen Worten ist der Fokus hier die Erwähnungen von Namen Kants. Kant ist für Hegel in der Grundlinien (HEGEL, 1970) sechsmal, genau in sechs Paragraphen, zitiert.

Die erste Referenz an Kant ist schon im Paragraph 3 in der Einleitung der Grundlinien:

„Possierlich aber ist es, die juristischen Klassiker wegen einiger *trichotomischer* Einteilungen - vollends nach den daselbst Anm. 5 angeführten Beispielen - mit Kant zusammengestellt und so etwas Entwicklung der Begriffe geheißsen zu sehen.“¹ „Geist in der letzteren Zeit in Deutschland fortgeschritten ist; (...)“ (HEGEL, 1996a, S. 374).

Die Kritik Hugos ist gegen die metaphysischen Referenzen der Moderne, um das Recht zu begründen. Für Hugo sollte die positive Entwicklung des Rechts genug sein, aber Hegel sagt, dass diese Perspektive nicht reicht und die geistige Perspektive, die die Moderne auch entwickelte, sollte in Betrachtung kommen. Für Hegel ist die Kritik Hugos nur zum Teil richtig und Kant setzte von dem Argument Hugos fort.

Aber worüber ist der Paragraph 3? Für Hegel ist das Recht positiv insofern es die Form und den Inhalt des Gesetzes einnimmt. Das Gesetz ist nach Hegel nur formell gültig in einer Institution wie der Staat. Der Inhalt zeigt den dialektischen Charakter des Gesetzes, weil da das historische Interesse anwesend ist. Für Hegel kann der formelle Aspekt des Gesetzes nicht einfach kritisiert werden, aber es kann nur so sein, wenn die Form isoliert genommen ist. Der Inhalt fordert Aufmerksamkeit, weil mit diesem das Recht lebendig wird. Hier kann man den Unterschied zwischen Kant und Hegel oder den Unterschied

¹ HEGEL, G.W.F. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke 7. Herausg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1970, § 3. Hegel zitiert hier Gustav Hugo in seinem „Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts“. Berlin, 1818.

zwischen Form und Form plus Inhalt erkennen. Hegel erkennt in Kant die Allgemeinheit des Gesetzes durch die Form, aber er merkt, dass der Inhalt die Bestimmung des Rechts in Geschichte einprägte. Einfach das Gesetz objektiv oder durch eine subjektive Stimmung zu akzeptieren ist die Negation des Gesetzes. Nur der Wille, der frei ist, kann das Gesetz bestimmen. Noch einmal sagt Hegel mit Kant, dass der freie Wille den Grund aller Rechtigkeit ist. Der freie Wille ist nicht der Wille eines gegen den der anderen. Er soll nicht die Unterdrückung des individuellen Willens sein. Es gibt keine Gesellschaft ohne Individuen und sogar kein Individuum ohne die Gesellschaft. Die Kollektivität soll nicht gegen das Individuum sein, aber gegen das willkürliche Individuum, das das tut, was er will ohne die anderen zu merken.

Man kann etwa meinen, es könne ein Rechtssystem und einen Rechtszustand geben, *derreinvernünftig* - nur vernünftig sei, - Ideal, - man fordert, daß es so sein *soll* - höchste Forderung. Sie hat Richtiges in sich, aber auch Unrichtiges - Richtiges: die Vernunft soll das Herrschende sein, [...] (HEGEL, 1970, § 3, N.)

Und weiter schreibt Hegel (1970, § 3, N.): “Aber Unrichtiges aus dem auch schon Angegebenen. Vernunft in Wirklichkeit tritt in Äußerlichkeit des Daseins - Anwendung, *Form* des Positiven - weite Sphäre, *wonurderVerstand* seine Herrschaft hat, [...]”.

Die zweite Erwähnung an Kant kommt noch in der Einleitung. Im Paragraph 26 hatte Hegel in den Notizen auf seinem Exemplar der Grundlinien geschrieben.

“(β) ohne subjektive Freiheit - Heteronomisch - Kant - das *nur* Reflektierte für eine Beschränkung erkennen - Sich vom Objekt als Reiz usf. bestimmen lassen - Diese Subjektivität, absolutes Prinzip - als Moment unserer Zeiten“ (HEGEL, 1970, § 26, N.)

Nach Hegel hat Kant sehr gut bemerkt, dass dem freien Wille die Heteronomie der Subjektivität begegnen sollte. Um so zu machen, sollte die Objektivität ernst genommen werden. Die Objektivität ist für Hegel viel mehr als die Formalität der Objektivität oder die objektive Formalität. Deswegen zieht Hegel in diesem Paragraph die Aufmerksamkeit auf die

Objektivität des Willens in seinem Inhalt oder in seiner historischen Bestimmung. Das innerliche Leben einer Familie, in der man den einzelnen noch nicht erkennt, in der die Annahme der objektiven Formen der Subjektivität wie die sozialen Ordnungen ohne die Anerkennung des Individuums herrscht, und in der es die freie Anerkennung des Individuum nicht gibt, schafft nicht die Verwirklichung des Willens. Der Wille hier ist nicht ganz frei, weil er nicht voll bewusst ist. Er muss, wie in Kant, noch subjektiv sein. Aber der Aufenthalt in der Subjektivität des guten Willens, der durch die bösen Taten konfrontiert wird, ist nach Hegel die Freiheit des Verstandes, d.h., unwirklich und abstrakt.

DIE ANWESENHEIT VON KANT IM ABSCHNITT „ABSTRAKTES RECHT“.

Hegel erwähnt Kant ein drittes Mal in der ersten Sektion der Grundlinien, d.h., das Abstrakte Recht:

Bei Kant sind vollends die Familienverhältnisse die auf *dingliche Weisepersönlichen* Rechte. - Das römische Personenrecht ist daher nicht das Recht der Person als solcher, sondern wenigstens der *besonderen* Person; - späterhin wird sich zeigen, daß das Familienverhältnis vielmehr das Aufgeben der Persönlichkeit zu seiner substantiellen Grundlage hat. Es kann nun nicht anders als verkehrt erscheinen, das Recht der *besondersbestimmten* Person vor dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abzuhandeln. (HEGEL, 1970 § 40).

Hegel merkt hier, dass Kant das Personenrecht vom Sachenrecht unterschied. Solche Unterschiede werden von Hegel abgelehnt, weil es darüber nicht genug zu sagen gab, weil die Menschen das Recht auf alles haben, sogar auf die Natur. Das wäre nur eine formelle Verkündung mit der die Wirklichkeit nicht ganz gefördert ist. Der Mensch des formellen Rechts ist nur ein Eigentümer und seine Freiheit, seine menschliche Würde, ist nur wirklich, wenn er sich in der Sache findet. Nach Hegel gibt es hier nicht zwei Rechte, sondern nur eins, da beide das Prinzip des abstrakten Rechts bilden. Die Menschen existieren nicht nur in der Abstraktion, aber

auch und zugleich im konkreten Leben und deswegen ist ihre freie Wille wesentlich untrennbar vom leblosen Gegenstand.

In der gleichen Sektion erwähnt Hegel wieder Kant in Beziehung auf den Vertrag:

– Die *persönlichen Rechte* bei Kant sind die Rechte, die aus einem Verträge entstehen, daß Ich etwas gebe, leiste - das *ius ad rem* im römischen Recht, das aus einer *obligatio* entspringt. Es ist allerdings nur eine Person, die aus einem Verträge zu leisten hat, sowie auch nur eine Person, die das Recht an eine solche Leistung erwirbt, aber ein solches Recht kann man darum nicht ein persönliches nennen; *jede* Art von Rechten kommt nur einer Person zu, und objektiv ist ein Recht aus dem Verträge nicht Recht an eine Person, sondern nur an ein ihr Äußerliches oder etwas von ihr zu Veräußerndes, immer an einer Sache. (HEGEL, 1970 § 40).

Der Vertrag ist für Hegel die Möglichkeit das Recht zu verwirklichen, weil das Recht in der Äußerlichkeit entstehen muss. Aber es muss zugleich eine wichtige Differenzierung behaupten, d. h., dass es eine Distanz zwischen Menschen und Sachen gibt. Die Sache als Eigentum zu schützen ist eigentlich den Eigentümer als Mensch zu bewahren. Warum sollte diese Differenzierung wichtig sein? Worauf zielt Hegel mit dieser Differenzierung? Für Hegel ist dem Begriff Realität zu geben und ihm auch von der Unmittelbarkeit und Einzelheit zu reinigen. Das Recht auf eine Sache kann nicht einfach durch Unbestimmtheit und Willkür garantiert werden. Mit dem Vertrag kann man die Allgemeinheit als Dasein der Rechtsformen reichen. Was für eine Allgemeinheit? Mit dem Eigentum kann man nur eine leere Allgemeinheit haben, in dem Sinn, dass man etwas besitzt ohne die Anerkennung anderen Menschen. Man soll nicht nur das machen, was man will, um frei zu sein, aber vielmehr soll man wollen was man macht. Der Vertrag ist die Anerkennung, dass man nicht allein lebt und nicht nur als Individuum denkt. Der Vertrag ist das Zeichen, dass das Ich in Wahrheit ein Wir ist. Der Vertrag ist so die Begründung der Identität, die Bildung des allgemeinen Willens. Obwohl der Vertrag sich auf die Äußerlichkeit bezieht, was er bestätigt ist nicht die Sache, sondern die Person. Der allgemeine Wille wird durch eine andere

Person bestätigt. Hier wird die Allgemeinheit durch die Einzelheit negiert. Der Vertrag negiert nicht die einzelnen Wünsche, die für Hegel immer durch die Willkürlichkeit regiert werden kann, aber er spricht dafür, was überall die Menschen im Allgemeinen wollen.

In der gleichen Sektion des Abstrakten Rechts zitiert Hegel Kant noch einmal: "Unter den Begriff vom Vertrag kann daher die *Ehe* nicht subsumiert werden; diese Subsumtion ist in ihrer - Schändlichkeit, muß man sagen, bei Kant („Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre“, S. 106 f. 39) aufgestellt." (HEGEL, 1970, § 75)

Hegel ist gegen die Betrachtung Kants, nach der die Ehe als einen Vertrag genommen werden könnte. Die Ehe ist für Hegel eine unmittelbare sittliche Beziehung. Die Willen sind hier in Beziehung miteinander und sie setzen sich und zugleich verweigern sich bis sie einen Konsens für die gewünschte Zeitlang erreichen. Der Anfang ist mit dem Gefühl oder was unmittelbarer ist. Hier fang die Ehe an und jeder Wille kann nur in seiner Partikularität von anderen Willen erkannt werden. In anderen Worten spielt sich die Ehe nur mit der freien Zustimmung der beiden Willen ab. Die Zustimmung muss objektiv sein, weil die zwei Personen eine werden müssen. Mit der Zustimmung ist die unmittelbare Situation oder die Partikularität aufgehoben und der naturelle Aspekt muss dem rechtlichen Aspekt Platz machen. Das partikulare Interesse kann die Beziehung nicht mehr regieren. Da sind zwei Personen die wie eine leben. In dieser Einheit ist die Totalität anerkannt.

DIE ANWESENHEIT VON KANT IM ABSCHNITT „SITTlichkeit“

Das *Sittliche* der Ehe besteht in dem Bewußtsein dieser Einheit als substantiellen Zweckes, hiermit in der Liebe, dem Zutrauen und der Gemeinsamkeit der ganzen individuellen Existenz, - in welcher Gesinnung und Wirklichkeit der natürliche Trieb zur Modalität eines Naturmoments, das eben in seiner Befriedigung zu erlöschen bestimmt ist, herabgesetzt wird, das geistige Band in *seinem Rechte* als das Substantielle, hiermit als das über die Zufälligkeit der Leidenschaften und des zeitlichen besonderen Beliebens Erhabene, *ansich* Unauflöslche sich heraushebt. (HEGEL, 1970, § 163).

Deswegen gibt es hier nicht nur eine sexuelle Beziehung, die Ehe kann nicht nur eine physikalische Beziehung sein. Die Ethik darf nicht auf einem kontingenten Aspekt begründet werden. Die Ehe kann also kein Vertrag sein, weil der Vertrag von der Moralität und der Sittlichkeit aufgehoben worden ist. Und hier kommen wir in die dritte Sektion der Grundlinien oder die Sittlichkeit, in der Hegel sich um die Formen des objektiven Lebens in der Familie, in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staat kümmert. Im Paragraph 161 schreibt Hegel (1970, § 161) “Ehe ist daher näher so zu bestimmen, daß sie die rechtlich sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloß Subjektive derselben aus ihr verschwindet.”

Die Rechtfertigung der Ehe im Staat ist die geistliche Verbindung als ethische Begründung. Diese Verbindung liegt über die partikulären Interessen und die Kontingenzen. Die Familie ist eine Person. Es ist im Namen der Familie, eine Totalität, dass die unmittelbaren Willen zugleich überwunden und konserviert wird. Wäre die Familie eine verträgliche Verbindung, würden die Individuen niemals ihre Partikularität verlassen. Der Vertrag bleibt nur im Moment der Rechtsordnung. Die Willen, die im Vertrag in Beziehung stehen, sind nur kontingent. Deswegen können die Mitglieder der Familie als Zufälligkeit genommen werden. In der kleinen ethischen Gemeinde der Familie wurden die unmittelbaren Individuen konserviert, aber die Beziehung wird nicht mehr von der Unmittelbarkeit regiert. In der Familie wurde alle vermittelt. Der Bruch in der Familie ist nicht der Bruch einer Sache, sondern der Bruch der Personen.

Kant ist von Hegel noch einmal im gleichen Paragraph 161 im Zusatz erwähnt worden.

Die Ehe ist wesentlich, ein sittliches Verhältnis. Früher ist, besonders in den meisten Naturrechten, dieselbe nur nach der physischen Seite hin angesehen worden, nach demjenigen, was sie von Natur ist. Man hat sie so nur als ein Geschlechtsverhältnis betrachtet, und jeder Weg zu den übrigen Bestimmungen der Ehe blieb verschlossen. Ebenso roh ist es aber, die Ehe bloß als einen bürgerlichen Kontrakt zu begreifen, eine Vorstellung, die auch noch bei Kant vorkommt, wo denn die gegenseitige Willkür über die Individuen sich verträgt und die Ehe zur Form eines gegenseitigen vertragsmäßigen Gebrauchs herabgewürdigt wird. (HEGEL, 1970, 161).

Die Befriedigung des Naturtriebes ist auch anwesend in der Ehe, aber sie soll nicht das Leitmotiv sein. Der Mensch wird nicht von seiner ersten Natur gekennzeichnet. Der Mensch ist was er will oder seine Geschichte. Die erste Natur verschwindet sich nicht in der Geschichte, aber sie wird hier aufgehoben. Sexuelle Attraktion ist immer da, aber sie kann nur das Leben regieren, wenn es so gewollt wird. Die Personen heiraten nicht natürlicherweise, aber sie heiraten, weil sie so wollen und mit der Ehe wollen sie eine andere Beziehung miteinander. Die Ehe bleibt nach dem sexuellen Kontakt, aber die Menschen bleiben nicht unbedingt zusammen nach dem Sex. Es darf nicht vergessen werden, dass Sex in der Geschichte kein natürliches Benehmen ist. Sex ist auch gewünscht. Der kann ein Leitmotiv sein, aber er kann nicht die ganze Beziehung zwischen den Menschen sein und das ist er tatsächlich nicht, weil wenn die Personen die Ehe verlassen wollen, weil sie nicht mehr aneinander sexuell interessiert sind, sollen sie sich umeinander kümmern. Der Austausch in der Ehe ist nicht der Austausch der sexuellen Befriedigung. Der Austausch der Personen in ihrer Totalität ist im Sex sehr wichtig, aber er ist nicht die ganze Wichtigkeit. Kann er das sein? Ja, aber nur weil so, geschichtlich, gewollt wird.

Im letzten Zitat ist Kant von Hegel über die ewige Frieden betrachtet worden.

Im Frieden dehnt sich das bürgerliche Leben mehr aus, alle Sphären hausen sich ein, und es ist auf die Länge ein Versumpfen der Menschen, ihre Partikularitäten werden immer fester und verknöchern. Aber zur Gesundheit gehört die Einheit des Körpers, und wenn die Teile in sich hart werden, so ist der Tod da. Ewiger Friede wird häufig als ein Ideal gefordert, worauf die Menschheit zugehen müsse. Kant hat so einen Fürstenbund vorgeschlagen, der die Streitigkeiten der Staaten schlichten sollte, und 7/493 die Heilige Allianz hatte die Absicht, ungefähr ein solches Institut zu sein. (HEGEL, 1970, § 324).

Die Idee der ewigen Frieden so in Kant als auch in Saint-Pierre kommt aus dem gleichen abstrakten und formellen Gedanken der ewigen Krieg in Hobbes. Beide postulieren einen unwirklichen Staat. Auch wenn die Staaten sich wie eine Familie vereinigen, wie die heilige

Allianz oder später eine Gesellschaft der Nationen, könnte es immer da Streit geben. Der Krieg ist unvermeidlich, weil die Staaten die Individuen sind und die Individuen setzen sich gegen die anderen, um für die Selbstposition zu sorgen. Die Hauptursache des Krieges liegt im Staat, der zuerst an Sieg glaubt. Der Krieg ist immer die Behauptung, dass die Freiheit wertvoller ist als das Leben. Mit dem Krieg stirbt der Mensch nicht naturell, aber es ist da ein Tot mit Sinn gewünscht worden. Die Moralität des Krieges ist das Leben für die Freiheit zu unterstellen. Die kleinen materiellen Probleme werden in Frage gestellt oder man könnte fragen: Was ist wichtiger: das Leben, die Sache oder die Freiheit? Sollen das Leben und die privaten Eigentümer konservierten werden, wenn die ganze Gemeinde in Gefahr steht?

Es ist durch diese zweite Seite der Beziehung für Gestalt und Individualität der sittlichen Totalität die 2/481 Notwendigkeit des Kriegs gesetzt, der - weil in ihm die freie Möglichkeit ist, daß nicht nur einzelne Bestimmtheiten, sondern die Vollständigkeit derselben als Leben vernichtet wird, und zwar für das Absolute selbst oder für das Volk - ebenso die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen die Bestimmtheiten und gegen das Angewöhnen und Festwerden derselben erhält, als die Bewegung der Winde die Seen vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Stille, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Frieden, versetzen würde. (HEGEL, 1996b, S. 481).

Der Krieg muss für Hegel nicht unbedingt geschehen, aber er kann geschehen und wenn es so ist, kann das Individuum den Krieg nicht betrachten, aber eine Beschäftigung der Allgemeinheit ist nötig. Der Krieg hat für Hegel keine Bedeutung in sich, aber nur wenn er der Ausdruck des Menschenswillens ist.

ABSCHLUSS

Es muss hier gesagt werden, dass Hegel die Philosophie Kants übernahm, um sie zur Allgemeinheit aufzuheben. Die Philosophie Kants findet man auch im Aufbau der Philosophie Hegels und besonders hier im Bereich der Rechtsphilosophie. Die Betrachtung der bürgerlichen Gesellschaft Kants ist im Text der Grundlinien zu merken. Während für

Kant der soziale Aspekt Vorrang vor dem politischen hat, ist für Hegel genau das Gegenteil, weil hier die Allgemeinheit bestätigt ist. Kant ist sehr wichtig für Hegel in seiner Rechtsphilosophie und das ist auch in den Vorlesungen über die Rechtsphilosophie von 1817 bis 1831 zu erkennen.

Es wurde im vorliegenden Text festgestellt, dass Hegel ein schärfer und aufmerksamer Leser von Kant war. Aber man könnte oder sollte fragen, ob Hegel Kant richtig las. Was könnte aber bedeuten, Kant richtig zu lesen? War die Lektüre von Hegel fragwürdig? Das scheint keine Unmöglichkeit zu sein. Hegel ging nicht auf Kants Interpreten ein. Seine Aufmerksamkeit lag schon immer auf Kants eigene Texte. Er sprach immer direkt mit Kant. Es lässt keine Zweifel aufkommen, dass Hegels Philosophie die Konstruktion eines postkantischen Systems ist.

Zum Schluss sollte man sagen, dass es mit diesem Text sehr klar geworden ist, oder es hätte klar werden sollen, dass die Hegelianer Kant besser und öfter lesen sollten.

REFERENZEN

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich. *Briefe von und an Hegel*. Band I: 1785-1812. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Berlin: Akademie Verlag, 1969. S. 16.

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich. *Grundlinien der philosophie des rechts*. Herausg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1970. Werke 7.

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich. *Vorlesungen über die geschichte der philosophie III*. Herausg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996a. Werke 20.

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich. Über die wissenschaftlichen behandlungsarten des naturrechts, seine stelle in der praktischen philosophie und sein verhältnis zu den positiven rechtswissenschaften. In: MOLDENHAUER, Eva; MICHEL, Karl Markus (ed.). *Jenaer Schriften 1801-1807*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996b. Werke 2.